



Sängerkreis Wasserburg-Ebersberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sängerkreis Wasserburg-Ebersberg e.V. Sitz des Vereins ist Ebersberg.
- (2) Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Der Sängerkreis bereitet Chorkonzerte sowie andere musikalische Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen vor und führt diese in und außerhalb des Sängerkreis zusammen mit seinen Mitgliedern durch. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung bezahlt werden. Die Höhe dieser Vergütung wird durch den Vorstand unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann jedoch Mitgliedern, die gemeinnützige Vereine sind, Ersatz für die durch Proben, Konzerte und sonstige Tätigkeiten für den Verein entstandenen Aufwendungen gewähren, sofern diese den in § 2 beschriebenen Zwecken entsprechen. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Sängerkreises können als Verein organisierte Chöre oder Gesangsgruppen werden, die Mitglied des Bayerischen Sängerbundes e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. sind.
- (2) Die Aufnahme in den Sängerkreis muss beim Vorstand durch einen rechtlichen Vertreter des beantragenden Vereins schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu befolgen, die Interessen des Vereins zu fördern und bei Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die jährliche Bestandserhebung des Bayerischen Sängerbundes e.V. termingerecht, sorgfältig und vollständig durchzuführen. Die Daten der Bestandserhebung dienen als Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten. Dies gilt auch für die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen. Wird die Umlage von einem Mitglied nicht akzeptiert, ist sein Austritt ohne Kündigungsfrist möglich.
- (4) Jedes Mitglied nennt dem Vorstand eine gültige e-Mail-Anschrift, die für die Korrespondenz des Vorstands mit dem Mitglied verwendet wird. E-Mails sind mit Empfangsbestätigung zu versenden. Sie gelten als empfangen, wenn die Empfangsbestätigung vorliegt. Eine Korrespondenz auf dem Postweg ist auf Antrag möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Sängerkreis endet
 - a) durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung eines rechtlichen Vertreters des austretenden Vereins gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) durch Auflösung des Chores oder der Gesangsgruppe.
Der Austritt wegen Auflösung eines Chores oder einer Gesangsgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung eines rechtlichen Vertreters des aufgelösten Vereins gegenüber dem Vorstand.
 - c) durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere dann, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge oder Umlagen nicht bezahlt hat.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (2) Das ausgetretene, aufgelöste oder ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, alle fälligen Beiträge und Umlagen zu bezahlen, Umlagen nur, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Austritts erhoben wurden und nicht Grund des

Austritts nach § 6 Abs. 3 sind. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon hat das Mitglied nicht.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens wenn 40 % der Mitglieder dies beantragen. Die erste Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung haben die Mitgliedsvereine je eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Vereinsvorstand des Mitgliedsvereins oder von einem bevollmächtigten Vertreter desselben ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Revisoren,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren,
 - e) Wahl von zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und besonderer Umlagen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 und § 7 der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Kreischorleiter und seinem Vertreter,
 - c) dem Beirat.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen. Die Beiräte haben beratende Funktion und sind bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Organisation von Veranstaltungen des Sängerkreises, insbesondere mindestens einem Kreiskonzert pro Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Sängerkreises kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist für den Fall der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Chormusik im Rahmen des Laienmusizierens verwenden muss.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2011 beschlossen worden und tritt mit Eintrag ins zuständige Vereinsregister in Kraft.